



Vertrag über die Verarbeitung Personenbezogener Daten im Auftrag

Unser Vertrag über die Verarbeitung Personenbezogener Daten im Auftrag für die Europäische Union (EU AV-Vertrag) ist die Grundlage dafür, wie Adobe personenbezogene Daten aus der EU, die der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und anderen EU-Gesetzen unterliegen, die von unseren Kunden in unsere Produkte und Dienste hochgeladen oder darin verwendet werden, verarbeitet und schützt.

Unsere Datenschutz-, Sicherheits-, Compliance- und Infrastruktur-Teams haben gemeinsam mit unseren externen Beratern an der Erstellung des EU-AV-Vertrages gearbeitet, um sicherzustellen, dass dieser aktuell und umfassend ist und unseren betrieblichen Prozessen entspricht.

Wenn Sie ein Adobe-Geschäftskunde (mit Enterprise-Lizenz) sind und einen EU-AV-Vertrag mit den aktuellen EU Standardvertragsklauseln mit Adobe abschließen möchten, [fordern](#) Sie dieses Dokument bitte bei uns an.

Die Unterzeichnung des EU AV-Vertrages mit Adobe ermöglicht es Adobe, personenbezogenen Daten außerhalb der EU/des EWR zu übermitteln, wenn dies für die Erbringung der von Ihnen bestellten Services erforderlich ist. Weitere Informationen über die Datenschutzpraktiken von Adobe in Bezug auf unsere Geschäftskunden finden Sie im [Adobe Privacy Center](#).

Ein Muster des EU-AV Vertrages finden Sie auf der nächsten Seite.



Vertrag über die Verarbeitung Personenbezogener Daten im Auftrag für Cloud Services

Dieser Vertrag zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag ("AV-Vertrag") wird auf der einen Seite zwischen Account Name mit Sitz in Street, City State Country ("Kunde") und auf der anderen Seite mit:

Für Adobe Cloud Services: **Adobe Systems Software Ireland Limited** mit Sitz in 4-6 Riverwalk, City West Business Campus, Saggart D24, Dublin, Irland ("Adobe"), oder

Für Marketo Services: Entweder **Marketo Inc.**, einer im US Bundestaat Delaware registrierten mit Sitz in Gesellschaft, 901 Mariners Island Boulevard, Suite 500, San Mateo CA 94404, USA oder **Marketo EMEA Limited**, einer in Irland registrierten Gesellschaft, mit Sitz in 4-6 Riverwalk, City West Business Campus, Saggart D24, Dublin, Irland, je nachdem welche Gesellschaft Partei der Marketo Lizenzvereinbarung ist ("Marketo"),

abgeschlossen.

Adobe und Marketo erbringen verschiedene gehostete Services. Dieser AV-Vertrag gilt ergänzend zu jeder Cloud Lizenzvereinbarung für die jeweiligen Services und soll gewährleisten, dass die Parteien die anwendbaren Datenschutzgesetze und -bestimmungen für die kundenseitige Verwendung der Cloud Services einhalten.

Dieser AV-Vertrag soll nach Möglichkeit einheitliche Verpflichtungen für Adobe und Marketo festlegen, hebt jedoch diejenigen Punkte hervor, bei denen es dienstleistungsspezifische Unterschiede geben kann.

Soweit Adobe und der Kunde zuvor eine Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung abgeschlossen haben, wird die bisherige Vereinbarung durch diesen AV-Vertrag ersetzt.

1. **Begriffsbestimmungen.**

Die folgenden Begriffe haben folgende Bedeutungen:

- a) "Adobe Cloud Services" sind die On-demand Services oder Managed Services, einschließlich Support Services, die Adobe dem Kunden bereitstellt.
- b) "Adobe Lizenzvereinbarung" ist die Vereinbarung, unter welcher Adobe oder Adobe als Vertreter der Adobe Systems Pty Ltd (Adobe Australien) dem Kunden Adobe Cloud Services entweder direkt oder indirekt bereitstellt.
- c) "Auftragsverarbeiter" ist entweder Adobe oder Marketo für die jeweiligen Cloud Services, die einer dieser Parteien gegenüber dem Kunden erbringt.
- d) "Cloud Lizenzvereinbarung" sind die jeweils anwendbare Adobe Lizenzvereinbarung oder Marketo Lizenzvereinbarung für die jeweiligen Cloud Services.
- e) "Cloud Services" sind gemeinsam die Adobe Cloud Services oder Marketo Services, die den Bestimmungen dieses AV-Vertrages unterliegen.
- f) "Datenschutzverletzung" ist eine Verletzung der Sicherheit, die zur Vernichtung, zum Verlust oder zur Veränderung, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten

Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden.

- g) "Europäische Datenschutzgesetze" und "Datenschutzgesetze des Vereinigten Königreichs" sind die EU-DSGVO die Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 (zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/136/EG) über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (ePrivacy Richtlinie), die UK-GDPR und alle nationalen Gesetze der EU Mitgliedsstaaten, die diese vorgenannten Rechtsakte umsetzen sowie deren Änderungen oder Nachfolgeregelungen.
- h) „EU-DSGVO“ ist die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG.
- i) "EU-Standardvertragsklauseln" bedeutet in Bezug auf Personenbezogene EU-Daten die Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer, die von der Europäischen Kommission gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/914 der Kommission erlassen wurden, einschließlich des Textes von Modul drei dieser Klauseln und ausschließlich (i) anderer Module und (ii) solcher Klauseln, die in den Klauseln als optional gekennzeichnet sind, es sei denn solche optionalen Klauseln wurden ausdrücklich in diesen Vertrag aufgenommen.
- j) "Marketo Lizenzvereinbarung" ist die Vereinbarung (welche als End User Subscription Agreement, End User Services Agreement, Master Subscription and Services Agreement oder Licensing Agreement bezeichnet wird) und alle damit verbundenen Aufträge von Marketo Services, die von Marketo oder Adobe lizenziert werden.
- k) "Marketo Services" sind die Software as a Service und Support Services unter der Marketo Lizenzvereinbarung.
- l) "Personenbezogene Daten des Vereinigten Königreichs" sind Personenbezogene Daten des Kunden und der Konzerngesellschaften des Kunden, auf die die UK-GDPR anwendbar ist.
- m) "Personenbezogene EU-Daten" sind Personenbezogene Daten des Kunden und der Konzerngesellschaften des Kunden, auf die die EU-DSGVO anwendbar ist.
- n) "Personenbezogene Daten" hat die Bedeutung wie in der EU-DSGVO und der UK-GDPR definiert.
- o) "Support Services" sind die anwendbaren Kundensupportleistungen, die der Auftragsverarbeiter unter der jeweiligen Cloud Lizenzvereinbarung erbringt.
- p) "UK-GDPR" bezeichnet die GDPR, die gemäß Abschnitt 3 des European Union (Withdrawal) Act 2018 und in der geänderten Fassung der Data Protection, Privacy and Electronic Communications (Amendments etc) (EU Exit) Regulations 2019 (in der geänderten Fassung) als Teil des nationalen Rechts des Vereinigten Königreichs gilt.
- q) "Verarbeitung" oder "verarbeiten" hat die Bedeutung wie in den Europäischen Datenschutzgesetzen und den Datenschutzgesetze des Vereinigten Königreichs definiert.
- r) "Weisung" bezeichnet jede dokumentierte Weisung – schriftlich oder mittels Dateneingabe –, die der Auftragsverarbeiter vom Verantwortlichen unter der Cloud Lizenzvereinbarung erhält.

Alle anderen Begriffe in diesem AV-Vertrag, die hier nicht aufgeführt sind, haben die in der jeweiligen Cloud Lizenzvereinbarung angegebene Bedeutung.

2. Allgemeine Bestimmungen.

- a) Geltungsbereich. Die Bestimmungen dieses AV-Vertrags gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den jeweiligen Auftragsverarbeiter, soweit die Verarbeitung und Nutzung dieser personenbezogenen Daten in den jeweiligen Cloud Services gemäß der jeweiligen Cloud Lizenzvereinbarung zulässig ist.
- b) Im Falle von Abweichungen zwischen diesem AV-Vertrag und der jeweiligen Cloud Lizenzvereinbarung gehen die Bestimmungen dieses AV-Vertrags vor.

3. Verarbeitung und Kategorien personenbezogener Daten.

- a) Details zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Gegenstand, Art und Zweck sowie Einzelheiten der Datenverarbeitung und Art der personenbezogenen Daten und Kategorien von Betroffenen werden vom Kunden, soweit unter der Cloud Lizenzvereinbarung zulässig, festgelegt.
- b) Ort der Verarbeitung
 - i) Adobe verarbeitet alle Kundendaten, die personenbezogene Daten enthalten können, an den auf der Website des Adobe Privacy Center beschriebenen Standorten: www.adobe.com/go/processing.
 - ii) Adobe Commerce (Magento Services) verarbeitet personenbezogene Daten an einem der verfügbaren europäischen Hosting-Standorte, dwervom Kunden ausgewählt wird.
 - iii) Marketo verarbeitet personenbezogene Daten an einem der verfügbaren europäischen Hosting-Standorte, der vom Kunden ausgewählt wird.

4. Verantwortlicher.

Der Kunde ist Verantwortlicher im Sinne der anwendbaren Europäischen Datenschutzgesetze und den Datenschutzgesetzen des Vereinigten Königreichs.

5. Pflichten des Auftragsverarbeiters.

Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten nur im Rahmen der Weisungen des Kunden für den jeweiligen Cloud Service, einschließlich der Übermittlung Personenbezogener Daten in Drittstaaten. Der Auftragsverarbeiter wird den Kunden unverzüglich informieren, wenn er der Ansicht ist, dass eine Weisung des Kunden gegen Europäische Datenschutzgesetze verstößt, und der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der betreffenden Weisung auszusetzen, bis der Kunde diese Weisung schriftlich bestätigt. Ungeachtet des Vorstehenden kann der Auftragsverarbeiter die Personenbezogenen Daten verarbeiten, wenn er dazu nach dem Recht der Europäischen Union oder des Mitgliedstaates, dem sie unterliegen, verpflichtet ist. In diesem Fall wird der Auftragsverarbeiter den Kunden über eine solche Anforderung informieren, bevor der Auftragsverarbeiter die Daten verarbeitet, es sei denn, das anwendbare Recht verbietet dies wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses.

6. Technische und Organisatorische Maßnahmen; Sicherheit der Verarbeitung.

- a) Der Auftragsverarbeiter hat unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen technische und organisatorische Maßnahmen getroffen und hält diese vor, um ein dem Risiko angemessenes Maß an Sicherheit bei der Verarbeitung Personenbezogener Daten zu gewährleisten.
 - i) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen für die Adobe Cloud Services, Magento Services, Marketo Services und Workfront Services sind unter folgender URL abrufbar: <https://www.adobe.com/go/CloudSvcstOSM>.
- b) Der Auftragsverarbeiter hat weitere Maßnahmen betreffend die Sicherheit der Verarbeitung personenbezogener Daten und den Umgang mit Zugriffsanfragen von Behörden getroffen:
 - i) [Adobe Zertifizierungen](#) und [Security White Papers](#) die für alle Cloud Services gelten.
 - ii) Der [Adobe Transparency Report \(inklusive Adobe Law Enforcement Guidelines\)](#), in dem beschrieben wird, wie Zugriffsanfragen von Behörden und Strafverfolgungsbehörden in Bezug auf die Cloud Services behandelt werden.
- c) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen werden entsprechend dem technischen Fortschritt weiterentwickelt. Dementsprechend behält sich der jeweilige Auftragsverarbeiter das Recht vor, die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu ändern, sofern die Funktionalität und Sicherheit der Cloud Services nicht beeinträchtigt werden.

7. Datenschutzverletzung.

Der Auftragsverarbeiter wird dem Kunden eine Datenschutzverletzung unverzüglich, nachdem der Auftragsverarbeiter von der Datenschutzverletzung Kenntnis erlangt hat, über die vom Kunden in Ziffer 14 angegebene E-Mail-Adresse oder wie in der Benutzeroberfläche des jeweiligen Cloud Services angegeben melden und gemäß Artikel 33 der DSGVO dem Kunden Informationen über die Datenschutzverletzung zur Verfügung stellen (soweit diese Informationen dem Auftragsverarbeiter zur Verfügung stehen), damit der Kunde seinen Meldepflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde (und gegebenenfalls den betroffenen Personen) gemäß den Europäischen Datenschutzgesetzen und den Datenschutzgesetzen des Vereinigten Königreichs (soweit anwendbar) nachkommen kann. Der Auftragsverarbeiter wird unverzüglich eine forensische Untersuchung einer Datenschutzverletzung einleiten und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen, um mögliche Schäden zu verhindern und zu minimieren. Als Datenschutzverletzungen zählen keine erfolglosen Versuche oder Aktivitäten, welche die Sicherheit Personenbezogener Daten nicht gefährden, einschließlich erfolglose Anmeldeversuche, Denial-of-Service-Angriffe und andere Angriffe auf Firewalls oder vernetzte Systeme.

8. Weitere Verpflichtungen.

- a) Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung im Rahmen dieses AV-Vertrags und der dem Auftragsverarbeiter zur Verfügung stehenden Informationen unternimmt der Auftragsverarbeiter alle angemessenen Maßnahmen, um den Kunden bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß Artikel 30 und 32 bis 36 der DSGVO zu unterstützen. Jede Partei ist für die Führung ihres eigenen Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten verantwortlich.
- b) Der Auftragsverarbeiter wird nach Wahl des für die Verarbeitung Verantwortlichen alle Personenbezogenen Daten nach Ablauf der geltenden Cloud Lizenzvereinbarung löschen oder an den für die Verarbeitung Verantwortlichen zurückgeben, es sei denn, es besteht nach den anwendbaren Gesetzen eine Verpflichtung zur Speicherung der Personenbezogenen Daten.

9. Pflichten des Verantwortlichen.

- a) Der Kunde ist zur Einhaltung aller anwendbaren Datenschutzgesetze verpflichtet.
- b) Weisungen. Der Kunde kann dem Auftragsverarbeiter Weisungen zur Verarbeitung von Personenbezogenen Daten, wie in der Cloud Lizenzvereinbarung geregelt, erteilen.
- c) Informationspflicht. Wenn der Kunde Kenntnis von Verstößen oder anderen Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit den anwendbaren Datenschutzgesetzen erlangt, hat er den Auftragsverarbeiter unverzüglich darüber zu informieren und Weisungen zu erteilen, welche die von dem Auftragsverarbeiter zum Schutz Personenbezogener Daten durchzuführenden Verarbeitungsschritte beschreiben und die Einhaltung der anwendbaren Datenschutzgesetze gewährleisten.

10. Kosten.

Für den Fall, dass der Kunde dem Auftragsverarbeiter eine Weisung erteilt, deren Ausführung über die Standardfunktionalitäten der Cloud Services hinausgeht, kann der Auftragsverarbeiter dem Kunden Kosten in Rechnung stellen, die über die vereinbarten Lizenzgebühren hinausgehen, sofern es für den Auftragsverarbeiter wirtschaftlich nicht vertretbar ist, diese Weisungen kostenlos auszuführen (unter Berücksichtigung relevanter Faktoren wie Umfang der Anfragen, Komplexität der Weisungen und des angewiesenen Zeitrahmens). Dazu gehören unter anderem die Kosten, die dem Auftragsverarbeiter bei der Ausführung der Weisungen des Kunden in Bezug auf die Löschung, zusätzliche Speicherung und/oder Aufbewahrung der Personenbezogenen Daten des Kunden und bei der Unterstützung der Erfüllung von Betroffenenanfragen gemäß Ziffer 11 entstehen.

11. Zugriff und Datenlöschung.

Anfragen von Betroffenen. Der Auftragsverarbeiter wird den Kunden unverzüglich über alle Betroffenenanfragen informieren, die der Auftragsverarbeiter im Zusammenhang mit den vom Kunden lizenzierten Cloud Services erhält. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass solche Anfragen in Übereinstimmung mit den Europäischen Datenschutzgesetzen und den Datenschutzgesetzen des Vereinigten Königreichs behandelt werden. Der Auftragsverarbeiter wird geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, um den Kunden bei seinen Verpflichtungen im Zusammenhang mit derartigen Betroffenenanfragen zu unterstützen.

12. Audit.

- a) Der Kunde kann die Einhaltung der Bestimmungen dieses AV-Vertrages durch den Auftragsverarbeiter einmal pro Jahr überprüfen (entweder für sich selbst oder im Namen einer Aufsichtsbehörde, der er unterliegt, jedoch nur aufgrund eines formellen Auskunftsersuchens dieser Aufsichtsbehörde) ("Audit").
- b) Der Kunde stimmt zu, dass sein oben genanntes Recht auf Audit bedeutet, dass er berechtigt ist, das folgende Verfahren durchzuführen:
 - i) Der Kunde kann die Ergebnisse der formellen jährlichen unabhängigen Überprüfung der in Ziffer 6 beschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen ("Compliance-Bericht") überprüfen, die durch einen angesehenen, qualifizierten Dritten durchgeführt wurde.
 - ii) Soweit der Kunde nach der Prüfung des Compliance-Berichts nicht abgedeckte Bereiche feststellt, die er rechtmäßig nach diesem AV-Vertrag auditieren darf, kann der Kunde dem Auftragsverarbeiter schriftlich eine zusätzliche Liste mit hinreichend spezifischen und detaillierten Fragen vorlegen ("Auditfragen").
 - (1) Der Auftragsverarbeiter beantwortet die Auditfragen ("Antworten") an den Kunden (oder seine Aufsichtsbehörde, falls vom Kunden angewiesen) innerhalb eines angemessenen Zeitraums.
 - (2) Mit Erhalt der Antworten auf die Auditfragen ist das Audit des Kunden abgeschlossen, es sei denn, der Kunde kann objektiv nachweisen, dass die Antworten die Einhaltung seiner gesetzlichen Verpflichtungen und dieses AV-Vertrages nicht ausreichend belegen. In einem solchen Fall ist der Kunde berechtigt, sich auf das unten beschriebene Verfahren zu berufen.
 - iii) Vorbehaltlich der Einhaltung von Unterziffern i. und ii. hat der Kunde das Recht, eine formelle Prüfung der Einhaltung dieses AV-Vertrages durch den Auftragsverarbeiter in Bezug auf die Prüfungsfragen zu verlangen, die nicht bereits in der von dem Auftragsverarbeiter bereitgestellten Dokumentation enthalten sind ("Gap Audit"). Dazu muss der Kunde dem Auftragsverarbeiter mindestens zwei Wochen vor dem vorgeschlagenen Prüfungstermin einen detaillierten Auditplan vorlegen. Der Auditplan muss den vorgeschlagenen Umfang, die Dauer und das Startdatum des Gap Audits beschreiben. Der Auftragsverarbeiter prüft den Auditplan und stellt dem Kunden alle Bedenken oder Fragen (z. B. Anfragen nach Informationen, die die Sicherheit, den Datenschutz, die Beschäftigung oder andere relevante Richtlinien von des Auftragsverarbeiters gefährden könnten), und arbeitet mit dem Kunden zusammen, um einen endgültigen Auditplan zu vereinbaren.
 - (1) Das Gap-Audit unterliegt den folgenden Bestimmungen:
 - (a) Das Gap Audit muss während der normalen Geschäftszeiten des jeweiligen Standorts durchgeführt werden und hat im Einklang mit den Richtlinien des Auftragsverarbeiters in Bezug auf Besucher vor Ort an dem jeweiligen Standort zu erfolgen und darf die Geschäftsaktivitäten des Auftragsverarbeiters nicht unangemessen beeinträchtigen;
 - (b) Die Parteien verpflichten sich, die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem AV-Vertrag mit möglichst wenig Störung für den Geschäftsbetrieb des Auftragsverarbeiters zu überprüfen;
 - (c) Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Auftragsverarbeiter die Sicherheit seiner Einrichtungen und Standorte und seinen ununterbrochenen Geschäftsbetrieb aufrechterhalten muss, sich selbst und seine Kunden vor Risiken zu schützen hat und die Offenlegung von Informationen, die die Vertraulichkeit von Informationen des Auftragsverarbeiters und seiner Kunden gefährden würden, verhindern muss.
 - (d) Wenn der Kunde einen Dritten mit der Durchführung des Gap Audits beauftragt, muss der Dritte in gegenseitigem Einvernehmen zwischen dem Kunden und dem Auftragsverarbeiter eine schriftliche Geheimhaltungsvereinbarung treffen, die für den Auftragsverarbeiter akzeptabel ist, bevor er das Gap Audit durchführt.
 - (e) Wenn der Kunde ein Gap Audit aufgrund einer Anfrage einer Aufsichtsbehörde durchführt und der Auftragsverarbeiter und/oder der Unterauftragsverarbeiter der Ansicht ist, dass es nicht möglich ist, einen bestimmten von der Aufsichtsbehörde festgelegten Zeitrahmen einzuhalten, wird der

Auftragsverarbeiter und/oder sein Unterauftragsverarbeiter dem Kunden helfen, dies der zuständigen Aufsichtsbehörde darzulegen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der Zugang zu den Einrichtungen eines Unterauftragsverarbeiters dessen jeweilige Zustimmung bedarf und dass der Auftragsverarbeiter den Zugang zu den Einrichtungen des Unterauftragsverarbeiters zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht gewährleisten kann.

- (f) Der Kunde stellt dem Auftragsverarbeiter alle unter diesem Abschnitt erstellten Gap Audit-Berichte zur Verfügung, sofern dies nicht gesetzlich verboten ist. Der Kunde darf den Gap Audit-Bericht nur zum Zwecke der Erfüllung seiner behördlichen Prüfungsanforderungen und/oder zur Bestätigung der Einhaltung der Anforderungen dieses AV-Vertrages verwenden.
- (g) Der Gap Audit-Bericht ist eine vertrauliche Information der Parteien gemäß den Bedingungen der Cloud Lizenzvereinbarung.
- iv) Mit Ausnahme der Zurverfügungstellung der Compliance Berichte sind alle Audits (und alle damit verbundenen Kosten, die dem Auftragsverarbeiter entstehen (z.B. Schäden, die der Kunde oder seine Auditoren an Einrichtungen oder Daten, die sich dort befinden, verursachen), vom Kunden zu tragen.
- c) Für den Fall, dass die zuständige Aufsichtsbehörde des Kunden das unter Ziffer 12 b) vereinbarte und durchgeführte Auditverfahren für unzureichend hält, werden die Parteien gemeinsam ein Auditverfahren und einen Auditumfang vereinbaren, um die von der zuständigen Aufsichtsbehörde des Kunden geäußerten Bedenken auszuräumen.

13. Unterauftragsverarbeiter und Übermittlung Personenbezogener Daten in Drittstaaten.

- a) Der Kunde stimmt zu, dass der jeweilige Auftragsverarbeiter berechtigt ist, die im Folgenden aufgeführten Unterauftragsverarbeiter für die jeweiligen Cloud Services zu beauftragen:
 - i) Für Adobe Cloud Services und Marketo Services: <http://www.adobe.com/go/processing>.Bei diesen Unterauftragsverarbeitern kann es sich um verbundene Unternehmen des Auftragsverarbeiters oder um Drittdienstleister handeln.
- b) Der jeweilige Auftragsverarbeiter hat mit den jeweiligen Unterauftragsverarbeitern Vereinbarungen mit gleichwertigen Verpflichtungen wie in diesem AV-Vertrag vereinbart getroffen. Wenn die Standardvertragsklauseln anwendbar sind und sich der Unterauftragsverarbeiter in einem Drittland befindet, das keinen angemessenen Schutz für Personenbezogene Daten bietet, hat der jeweilige Auftragsverarbeiter mit diesem Unterauftragsverarbeiter die Standardvertragsklauseln abgeschlossen.
- c) Übermittlung von Personenbezogenen Daten aus der EU und dem Vereinigten Königreich an Unterauftragsverarbeiter in Drittländern. Für die Übermittlung Personenbezogener Daten aus der EU oder dem Vereinigten Königreich an einen Unterauftragsverarbeiter, bei dem es sich um ein mit Adobe verbundenes Unternehmen handelt, das in einem Drittland ansässig ist, das keinen angemessenen Schutz für Personenbezogene Daten bietet, haben Adobe und das jeweilige mit Adobe verbundene Unternehmen die EU-Standardvertragsklauseln vereinbart, um angemessene Garantien für die Übermittlung solcher Personenbezogenen Daten aus der EU und dem Vereinigten Königreich in Übereinstimmung mit den Europäischen Datenschutzgesetzen und den Datenschutzgesetzen des Vereinigten Königreichs zu bereitzustellen.
- d) In jedem Fall bleibt der Auftragsverarbeiter verantwortlich, wenn der Unterauftragsverarbeiter seinen Datenschutzverpflichtungen nicht nachkommt, sei es gemäß Ziffer 13 b), c) oder d).
- e) Beauftragung weiterer Unterauftragsverarbeiter. Mindestens 14 Tage bevor einem weiteren Unterauftragsverarbeiter Zugriff auf Personenbezogene Daten gewährt wird, aktualisiert der jeweilige Auftragsverarbeiter die [Processor Website](#) für die jeweiligen Cloud Services, wie in Ziffer 13 a) aufgeführt. Diese Aktualisierung gilt als Benachrichtigung des Kunden. Der Kunde hat die Möglichkeit Benachrichtigungen über solche Aktualisierungen zu erhalten, indem er sich über den Link auf der [Processor Website](#) für E-Mail Benachrichtigungen anmeldet. Will der Kunde der Zustimmung des neuen Unterauftragsverarbeiters widersprechen, so hat er dies dem jeweiligen Auftragsverarbeiter unverzüglich nach Erhalt der Benachrichtigung von Adobe schriftlich mitzuteilen.

Widerspricht der Kunde dem neuen Unterauftragsverarbeiter, so kann er den betreffenden Cloud Service durch schriftliche Kündigung unter Begründung der Nichtgenehmigung ohne Zahlung einer Vertragsstrafe beenden.

- f) Vereinbarungen mit Unterauftragsnehmern. Wenn die EU-Standardvertragsklauseln anwendbar sind, vereinbaren die Parteien, dass die Verpflichtung nach Klausel 9(a) der EU-Standardvertragsklauseln, eine Genehmigung für Unterauftragsverarbeiter einzuholen, durch das oben beschriebene Verfahren erfüllt wird.

14. Kontaktinformationen und Mitteilungen:

Für die Auftragsverarbeiter:

Data Protection Officer Adobe
Adobe Systems Software Ireland Limited
4-6 Riverwalk,
City West Business Campus
Dublin 24
Ireland
Email: DPO@adobe.com

Data Protection Officer – Marketo
Marketo EMEA Limited
4-6 Riverwalk,
City West Business Campus
Dublin 24
Ireland
Email: privacyofficer@marketo.com

Für den Kunden:

Datenschutzbeauftragter:

[Name einfügen]: _____

[E-Mail Adresse]: _____

Vertreter des Verantwortlichen:

[Name einfügen]: _____

[E-Mail Adresse]: _____

15. Verschiedenes.

Ergänzungen, Änderungen oder eine Aufhebung dieses AV-Vertrages sind nur in schriftlicher Form zwischen dem Kunden auf der einen Seite und Adobe, Marketo oder Magento auf der anderen Seite und nur mit ausdrücklichem Verweis auf diesen AV-Vertrag gültig.

16. Unabhängige Parteien.

Adobe und Marketo sind jeweils als unabhängige Parteien zu betrachten. Die Verarbeitungsaktivitäten eines jeden Auftragsverarbeiters im Rahmen dieses AV-Vertrages liegen in der alleinigen Verantwortung des jeweiligen Auftragsverarbeiters für seine jeweiligen Cloud Services.